

listischen Eigentum durch ein Verhalten verursacht, das auf die Abwendung eines gesellschaftlichen Nachteils bzw. auf die Erreichung eines gesellschaftlichen Vorteils gerichtet und unter den vorhandenen Umständen gerechtfertigt war, und der Werkträger den Eintritt eines Schadens am sozialistischen Eigentum auf Grund der vorhandenen objektiven und subjektiven Bedingungen für wenig wahrscheinlich halten durfte.

Der Ausschluß der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Pflichtenkollision

Eine gewisse Berechtigung dürfte im Arbeitsrecht auch die sog. Pflichtenkollision haben. In diesen Fällen verletzt der Werkträger bewußt Arbeitspflichten, um anderen, höheren Arbeitspflichten gerecht zu werden. Beispielsweise verletzt eine Verkaufsstellenleiterin, die an einem Sonnabend kurz vor Ladenschluß Erdbeeren unter dem festgesetzten Preis verkauft, damit diese über Sonntag nicht verderben, ihre Arbeitspflichten; sie tut das jedoch, um einen dem sozialistischen Eigentum drohenden größeren Schaden abzuwenden. Für solche Fälle wird folgender Grundsatz vorgeschlagen:

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn ein Werkträger seine Arbeitspflichten verletzt bzw. einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, um dadurch anderen, höheren Arbeitspflichten gerecht zu werden bzw. den Eintritt eines größeren Schadens am sozialistischen Eigentum zu verhindern.

Weitere Kriterien für die Bestimmung des Grades des Verschuldens

Der Grad des Verschuldens wird einmal durch die Differenzierung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit bestimmt. Die weitere Differenzierung innerhalb dieser beiden Schuldarten hat — wie bereits erwähnt — keinen unmittelbaren Einfluß auf ihn. Da der Grad des Verschuldens aber innerhalb des Vorsatzes und auch innerhalb der Fahrlässigkeit sehr unterschiedlich sein kann, müssen weitere Kriterien für seine exakte Bestimmung gefunden werden.

Bewußtseinsmäßige Ursachen

Eine Möglichkeit zur exakten Würdigung des Grades des Verschuldens bietet die Untersuchung der bewußtseinsmäßigen Ursachen, die den Werkträgern zu seinem pflichtwidrigen Verhalten bestimmt haben.

Leider gibt es auf diesem Gebiet, soweit es die Erforschung der Ursachen von Arbeitspflichtverletzungen bzw. Schädigungen des sozialistischen Eigentums betrifft, noch keine nennenswerten Ergebnisse. Meines Erachtens treffen die von der Strafrechtswissenschaft

herausgearbeiteten drei Ursachengruppen für Strafrechtsverletzungen¹⁷ aber im wesentlichen auch für die Verletzung der Arbeitspflichten bzw. für die Schädigung des sozialistischen Eigentums zu. Das wird schon daran deutlich, daß eine Reihe von Arbeitspflichtverletzungen bzw. Schädigungen des sozialistischen Eigentums gleichzeitig strafbare Handlungen darstellen und folglich — zumindest in diesen Fällen — gemeinsame Ursachen vorhanden sein müssen. Darüber hinaus wird es jedoch erforderlich sein, diese Ursachen für die Arbeitspflichtverletzungen bzw. für die Schädigungen des sozialistischen Eigentums zu spezifizieren. Das bedarf allerdings erst noch weiterer Untersuchungen und Überlegungen.

Ungeachtet dessen sollten die Rechtspflegeorgane auch gegenwärtig bereits in Anlehnung an die von der Strafrechtswissenschaft ausgearbeiteten Ursachengruppen eine Differenzierung des Grades des Verschuldens vornehmen. Für die exakte Bestimmung des Grades des Verschuldens ist es doch keinesfalls unerheblich, ob der Werkträger die gleichen Arbeitspflichten bzw. den gleichen Schaden auf Grund einer generellen Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit oder aus Egoismus und Rücksichtslosigkeit oder nur auf Grund eines einmaligen Nachlassens seines Pflichtbewußtseins verletzt bzw. verursacht hat.

Begünstigende Bedingungen

Ferner sind die begünstigenden Bedingungen, die das pflichtwidrige Verhalten des Werkträgers ermöglicht oder erleichtert haben, zu berücksichtigen. Zweifellos können daraus nicht ohne weiteres Schlußfolgerungen für den Grad des Verschuldens abgeleitet werden, denn die begünstigenden Bedingungen — wie schlechte Arbeitsorganisation, ungenügende Arbeit mit den Menschen, Mißachtung ihrer Rechte u. a. — führen nicht bei allen Werkträgern zu Arbeitspflichtverletzungen bzw. zu Schädigungen des sozialistischen Eigentums. Entscheidend wird immer die bewußtseinsmäßige Einstellung des betreffenden Werkträgers sein. Trotzdem lassen sich daraus aber auch bestimmte Schlußfolgerungen ziehen, die u. U. zur Einschränkung des Grades des Verschuldens führen können.

Motive

Auch die Motive, die den Werkträgern zu seinem Verhalten bewogen haben, können einen gewissen Einfluß auf den Grad des Verschuldens haben. Sie sind immer in engem Zusammenhang mit den bewußtseinsmäßigen Ursachen zu betrachten. So ist es für die Würdigung des Grades des Verschuldens nicht unerheblich, ob der Werkträger einen bestimmten Schaden aus egoistischen Motiven herbeiführte oder ob er ein gesellschaftlich nützlich Ergebnis — allerdings mit untauglichen Mitteln — anstrebte und dabei einen Schaden verursachte.

*

Zusammenfassend ist festzustellen, daß bei der Würdigung des Grades des Verschuldens einmal die zutreffende Schuldart (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und zum anderen die bewußtseinsmäßigen Ursachen unbedingt zu berücksichtigen sind. Daneben sind jedoch auch die begünstigenden Bedingungen, die Motive und alle anderen Umstände, die mit dem pflichtwidrigen Verhalten des Werkträgers im Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen. Nur dann wird es möglich sein, den Grad des Verschuldens exakt zu bestimmen und davon ausgehend — unter Berücksichtigung aller anderen Umstände gern. § 109 Abs. 2 GBA (§§ 113 Abs. 4 und 115 Abs. 4 GBA) — die zweckmäßigste Erziehungsmaßnahme festzulegen.

Neue Justiz Heft 10/65

enthält folgende Materialien:

- Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder
- Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen
- Bericht über die 5. Plenartagung des Obersten Gerichts
- Grundsätzliche Urteile des Obersten Gerichts zu Fragen des Familienrechts

Ferner werden Beiträge zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen
- Ursachen und begünstigende Bedingungen für Ehezerstörungen
- Medizinische Ursachen für Ehekonflikte
- Zur Abänderung von Unterhaltsurteilen
- Das erweiterte Vaterschaftsgutachten
- Die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen.

Das Heft kann schon jetzt beim Postzeitungsvertrieb oder im Buchhandel vorbestellt werden.

¹⁷ Vgl. stiller, „Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftaten in der DDR und ihre Bekämpfung“, NJ 1964 S. 301.